

LAP - Weekend BZF

Vereinsstatuten 2015

Verein **LAP-Weekend BZF**
mit Sitz in Rheinfelden

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**LAP-Weekend BZF**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4310 Rheinfelden, Engerfeldstrasse 18.

2. Zweck

- a) Der Verein bezweckt die jährliche, kostengünstige Durchführung von Anlässen zur ausserschulischen Vorbereitung auf die schriftliche und mündliche Lehrabschlussprüfungen (LAP) der Lernenden im Elektrogewerbe, welche am Berufsbildungszentrum Fricktal unterrichtet werden.
- b) Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Zulassung zur Teilnahme an diesen Anlässen.
- c) Der Vorstand kann geeignete weitere Lernende anderer Fachrichtungen und/oder Berufsschulen zum LAP-Weekend zulassen.
- d) Lernenden, welche in wirtschaftlich schlechten Verhältnissen leben, kann der Vorstand die Teilnahmegebühr ganz oder teilweise erlassen.
- e) Der Verein bildet Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben in der Grössenordnung von zirka 10% der durchschnittlichen Kosten eines LAP-Weekends.
- f) Allfällige Gewinne, die die Rückstellungen übertreffen, können für Exkursionen und/oder Veranstaltungen der Elektro-Abteilung des Berufsbildungszentrums Fricktal verwendet werden. Der Vorstand entscheidet über Beträge bis 2'000.- pro Einzelfall.

3. Mittel

- a) Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Teilnahmegebühr, welche die teilnehmenden Lernenden der einzelnen LAP-Weekends im Voraus entrichten. Die Höhe wird durch den Vorstand festgelegt und muss die mutmasslich entstehenden Kosten decken.
- b) Passivmitglieder können freiwillige Beiträge und Zuwendungen leisten.
- c) Firmen können freiwillige Beiträge leisten.
- d) Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der maximale Jahresbeitrag beträgt SFr. 20.-

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die aktiv den Vereinszweck unterstützt **und** in der Berufsbildung (Lehrer, Lehrlingsbetreuer, Prüfungskommission, Berufsbildungskommission) tätig ist.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt, insbesondere auch Firmen des Elektrogewerbes.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder bei Vereinsauflösung

LAP – Weekend BZF

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahres jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet normalerweise jährlich, nach dem LAP-Weekend statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum Voraus und unter Beilage der Traktandenliste schriftlich oder per Mail eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier und dem Beisitzer.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er hat die Kompetenz für alle Entscheidungen, die nicht der Generalversammlung übertragen sind.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

LAP - Weekend BZF

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Für einfache Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von SFr. 1'000.- reicht die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Kann bei der Auflösung kein solcher Verein bezeichnet werden oder kann sich die Versammlung nicht auf einen Verein einigen, fällt das Vermögen dem Berufsbildungszentrum Fricktal zu.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14. Februar 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die Änderungen Absatz 2a, 2b und 8 wurden an der GV vom 14.08.2015 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Der Protokollführer:

.....

Roger Buser

.....

Francois Geissbühler

Hinweis: Die männliche Form gilt ohne Einschränkung für beide Geschlechter.